

BGer 5A_816/2025 vom 26. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_816_2025

FR: TF 5A_816/2025 du 26 septembre 2025

IT: TF 5A_816/2025 del 26 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Pfändungsankündigung vom 29. Juli 2025 kündigte das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, dem Beschwerdeführer in der Pfändungsgruppe Nr. xxx (Betreibungen Nrn. yyy und zzz) die Pfändung an.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 5. August 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Weitere Eingaben folgten. Mit Entscheid vom 5. September 2025 wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen das Betreibungsamt verzichtete es.

Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 22. September 2025 (Postaufgabe) Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Am 24. September 2025 hat er um Auskünfte und Zustellung von Kopien ersucht. Das Bundesgericht hat ihm am 25. September 2025 geantwortet. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Er kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden, wobei bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 3

Der Beschwerdeführer stellt stichwortartig den Sachverhalt und die Rechtslage aus seiner Sicht dar und zählt Bundesgerichtsurteile und angeblich verletzte Normen auf. Damit setzt er sich nicht in genügender Weise mit den eingehenden obergerichtlichen Erwägungen auseinander (verspätete Eingaben; unzulässige Anträge; örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamts bzw. Aufenthaltsort des Beschwerdeführers; keine Parteistellung im Disziplinarverfahren etc.).

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er verlangt eine Parteientschädigung, was ausser Betracht fällt (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.